

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Pfaffenhauser Moos“**

Landkreis Unterallgäu
Vom 21. Januar 1980 (GVBl S. 39)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das etwa 1 km nördlich des Marktes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, liegende Moosgebiet wird unter der Bezeichnung „Pfaffenhauser Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 50,991 ha.
- (2) Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) bezeichnet:
 1. im Markt Pfaffenhausen, Gemarkung Pfaffenhausen, die Grundstücke Flurnummern 1224(t), 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237 und 1240(t).
 2. im Markt Pfaffenhausen, Gemarkung Schöneberg, das Grundstück Flurnummer 633.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:
 - von der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 633, Gemarkung Schöneberg, in westlicher Richtung entlang der Südseite des Weges Flurnummer 625, Gemarkung Schöneberg, zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 633, Gemarkung Schöneberg,
 - weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 633, Gemarkung Schöneberg, zur Gemarkungsgrenze Schöneberg / Pfaffenhausen,
 - von dort in südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Schöneberg/Pfaffenhausen zum Weg Flurnummer 1242, Gemarkung Pfaffenhausen,
 - von dort in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Flurnummer 1242, Gemarkung Pfaffenhausen, zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 1237, Gemarkung Pfaffenhausen,
 - von dort in östlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstückes Flurnummer 1237, Gemarkung Pfaffenhausen, und in Verlängerung der Südseite über den Weg Flurnummer 1240, Gemarkung Pfaffenhausen,
 - von dort entlang der Ostseite des Weges Flurnummer 1240, Gemarkung Pfaffenhausen, zum südwestlichsten Punkt des Grundstückes Flurnummer 1226, Gemarkung Pfaffenhausen,

- weiter in zunächst östlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 1226 zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 1224, Gemarkung Pfaffenhausen,
- von dort ca. 60 m in südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstückes Flurnummer 1224, Gemarkung Pfaffenhausen, zur Nutzungsgrenze dieses Grundstückes und in nördlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze zur Nordseite des Grundstückes,
- von dort in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 1224, Gemarkung Pfaffenhausen, zum Graben an der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 1226, Gemarkung Pfaffenhausen,
- von dort in nordwestlicher und nordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 1226, Gemarkung Pfaffenhausen (West- und Nordseite des Grabens), zum Altlauf der Mindel,
- von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Ostseite des vorgenannten Grundstückes zur Nordostspitze dieses Grundstückes an der Gemarkungsgrenze Pfaffenhausen/Schöneberg,
- von dort in südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Pfaffenhausen/Schöneberg zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 633, Gemarkung Schöneberg.

- (4) ¹ Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:5.000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ³ Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Unterallgäu als unterer Naturschutzbehörde.
- (5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Pfaffenhauser Moos“ ist es,

1. das Moor als ein Zeugnis der landschaftsökologischen und biologischen Bedeutung der Moore in der Iller-Lech-Platte zu erhalten,
2. das Vorkommen verschiedener, seltener, bedrohter oder gefährdeter Pflanzenarten im Pflanzenarten im Bereich des Moores zu schützen,
3. den für den Bestand dieser Pflanzengemeinschaften und ihrer Tierwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten sowie die besondere Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) ¹ Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
 5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Entwässerungen vorzunehmen.
 7. Streuwiesen umzubrechen, in Intensivgrün- oder Ackerland umzuwandeln oder zu beweiden,
 8. Rodungen, Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 9. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 10. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
 11. Streuwiesen in der Zeit vom 1. April bis 31. August zu mähen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 14. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 15. Feuer anzumachen,
 16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. zu zelten oder zu lagern,

3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
 3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang in Form der Grünlandnutzung (mehrschürige Wiesen oder Weiden) auf den Grundstücken Flurnummern 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232 und 1233, jeweils Gemarkung Pfaffenhausen – und die Streuwiesennutzung auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen, unbeschadet des § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8 und 11.
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ostshinweisen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Unterallgäu als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Pfaffenhauser Moos“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten und Lagern und das Lärmen und Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1980 in Kraft.